



HVBG

HVBG-Info 25/1991 vom 21.11.1991, S. 2227 - 2233, DOK 312/017-LSG

Abgrenzung zwischen unversicherter Gefälligkeitsleistung und versicherter Tätigkeit nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO - Urteile des LSG Niedersachsen vom 28.05.1991 - L 3 U 281/89 - und des BSG vom 21.08.1991 - 2 RU 2/91

Abgrenzung zwischen unversicherter Gefälligkeitsleistung und versicherter Tätigkeit nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 28.05.1991
- L 3 U 281/89 -

Zu beurteilen war vom LSG Niedersachsen der Versicherungsschutz eines klagenden Verletzten, der auf die Dachschräge des Hauses seines 60jährigen Onkels eine Leiter transportiert und dort angelegt hatte, damit der Schornsteinfeger seine Fegearbeiten verrichten konnte. Bei dieser Tätigkeit war der Kläger von der Leiter abgerutscht und hatte sich verletzt.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Niedersachsen in dem in Kopie beigefügten Urteil vom 28.05.1991 den Versicherungsschutz des Klägers aus § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO bejaht. Die von dem Kläger für seinen Onkel ausgeübte Tätigkeit sei nicht nur ihrer Art nach und des speziellen Unfallrisikos wegen mehr als eine unter Verwandten übliche Gefälligkeitsleistung, sie sei es bei lebensnaher und natürlicher Betrachtungsweise auch hinsichtlich des Umfangs bzw. der hierfür aufzuwendenden Zeitdauer. Die verwandtschaftliche Beziehung falle hier demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht, zumal der Kläger keinen engen familiären Kontakt mit seinem Onkel gepflegt habe.